

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Oktober 2001

in den verbundenen Rechtssachen T-222/99, T-327/99 und T-329/99, Jean-Claude Martinez und andere gegen Europäisches Parlament⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Handlung des Europäischen Parlaments betreffend eine Bestimmung seiner Geschäftsordnung — Erklärung über die Bildung einer Fraktion gemäß Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments — Zulässigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit — Gleichbehandlung — Wahrung der Grundrechte — Demokratieprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Vereinigungsfreiheit — Vertrauensschutz — Parlamentarische Traditionen der Mitgliedstaaten — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Verfahrensmisbrauch)

(2002/C 17/20)

(Verfahrenssprachen: Französisch und Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-222/99, Jean-Claude Martinez, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Montpellier (Frankreich), Charles de Gaulle, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Paris, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner, T-327/99, Front national, Sitz in Saint-Cloud (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nivière, und T-329/99, Emma Bonino, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Rom, Marco Pannella, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Rom, Marco Cappato, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Vedano al Lambro (Italien), Gianfranco Dell'Alba, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Livorno (Italien), Benedetto Della Vedova, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Tirano (Italien), Olivier Dupuis, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Rom, Maurizio Turco, Mitglied des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Pulsano (Italien), Lista Emma Bonino mit Sitz in Rom, Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Tizano und G. M. Roberti, dann Rechtsanwalt G. M. Roberti, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: G. Garzón Clariana, J. Schoo, H. Krück und A. Caiola) wegen Nichtigerklärung — in der Rechtssache T-222/99 — der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1999 über die Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, — in der Rechtssache T-327/99 — der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1999 über die rückwirkende Auflösung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion“ und — in der Rechtssache T-329/99 — der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. Sep-

tember 1999, mit der es sich die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen zur Vereinbarkeit der Erklärung über die Bildung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion“ mit Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu eigen machte, hat das Gericht (Dritte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts, R. M. Moura Ramos, M. Jaeger und M. Vilaras — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 2. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-222/99, T-327/99 und T-329/99 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Kläger tragen in jeder Rechtssache ihre eigenen Kosten und die Kosten des Parlaments, in der Rechtssache T-222/99 einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 366 vom 18.12.1999, C 47 vom 19.2.2000 und C 63 vom 4.3.2000.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ

vom 5. September 2001

in der Rechtssache T-74/00 R, Artegoda GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Artikel 108 der Verfahrensordnung — Keine veränderten Umstände“)

(2002/C 17/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-74/00 R, Artegoda GmbH mit Sitz in Lüchow (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Doepner, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur), wegen eines Antrags der Antragsgegnerin gemäß Artikel 108 der Verfahrensordnung des Gerichts auf Aufhebung des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache T-74/00 R (Artegoda/Kommission, Slg. 2000, II-2583) hat der Präsident des Gerichts am 5. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen: